

SMC NEWSLETTER

– ERINNERUNG –

AUFHEBUNG DER TEMPORÄREN SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE

zum 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Jahresende 2020 steht kurz bevor – und damit auch das Ende der sechsmonatigen Umsatzsteuersatzsenkung in Folge des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“.

Bitte beachten Sie, dass, nach heutigem Stand, die seit dem 1. Juli 2020 auf 16 bzw. 5 Prozent abgesenkten Steuersätze nunmehr **zum 1. Januar 2021** wieder auf ihr bisheriges Level von **19 Prozent bzw. 7 Prozent angehoben** werden.

In Anlehnung an unseren ersten Newsletter in dieser Angelegenheit stellen wir nachfolgend noch einmal die allgemeinen **Grundsätze** dar:

- Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes ist weiterhin der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**; nicht etwa der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungstellung oder Zahlung (Ausnahme: Voraus-/Anzahlungsrechnungen).
- **Lieferungen** erfolgen im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht.
 - Beginn der Beförderung/Versendung bzw. Abnahme
- **Sonstige Leistungen** gelten zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistung als erbracht.
 - Dauerleistungen: Ende des vereinbarten Leistungszeitraums (z.B. Jahreslizenzgebühren, etc.)
 - Teilleistungen: Ausführung der Teilleistung (z.B. gesondert vereinbarte Gewerke und Entgelte bei der Errichtung eines Bauwerks, etc.);
 - Abrechnung von Architekten-/Ingenieurleistungen nach HOAI – keine Teilleistung.

Zur „**Rückkehr**“ **am 1. Januar 2021** geben die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. Juni 2020 sowie insbesondere vom 4. November 2020 entsprechende Informationen, die wir im Folgenden auszugsweise darstellen:

- **Vorausrechnungen** für Leistungen die zwischen 1. Juli - 31. Dezember 2020 erbracht, jedoch vor 30. Juni 2020 unter Ausweis von 19 Prozent bzw. 7% abgerechnet wurden:

Die Leistung ist seitens des Leistenden final mit 16 Prozent/5 Prozent zu besteuern. Seitens des Leistungsempfängers besteht womöglich die Verpflichtung zur Korrektur des Vorsteuerabzugs im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

- **Vorausrechnungen** für Leistungen die erst im Jahr 2021 erbracht werden, können durch den Leistenden bereits vor dem 31. Dezember 2020 mit 19 Prozent bzw. 7 Prozent ausgestellt werden.

Der Vorsteuerabzug ist für den **Leistungsempfänger** in Höhe des ausgewiesenen Betrags unter den übrigen Voraussetzungen möglich.

- **Voraus- oder Anzahlungsrechnungen**, die vor dem 1. Januar 2021 unter Ausweis von 16 Prozent/5 Prozent gestellt werden, für die der Leistende das Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 vereinnahmt, sind zum Zeitpunkt der Vereinnahmung mit einem Steuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu versteuern, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist.

Der Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist unter den übrigen Voraussetzungen weiterhin nur in Höhe des ausgewiesenen Betrags möglich.

- **Jahresboni**

- 1. Variante: Ermittlung des Verhältnisses der Umsätze vor/nach dem 30. Juni 2020; entsprechende Aufteilung der Entgeltminderung;
- 2. Variante: gleichmäßige Aufteilung der Entgeltminderung auf beide Halbjahre;
- 3. Variante: Verzicht auf eine Aufteilung und Besteuerung der vollständigen Entgeltminderung mit 19 Prozent bzw. 7 Prozent.

Der Leistungsempfänger berücksichtigt diese Vorgehensweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs korrespondierend.

- **Nebenkostenabrechnung**

- Nebenleistung zur Vermietung (z.B. Strom, Wasser, Wärme etc.): exakte Zuordnung zu Monaten zumeist nicht möglich; sachgerechte Schätzung – Schätzung möglich; vermutlich 6/12;
- Zusätzliches Entgelt zur Vermietung (z.B. Instandhaltung, etc): Zuordnung zum jeweiligen Monat; alle Monate in 2020; gesamter Mietzeitraum? – Umsetzung in der Praxis noch unklar; vermutlich 6/12;
- Eigenständige Leistung (z.B. Heizgas, Heizöl): Zeitpunkt der Leistung : Ablesezeitraum.

- **Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen** werden grundsätzlich zum Ende des Ablesezeitraums erbracht:
 - Ende des Ablesezeitraums nach 30. Juni 2020 und vor 1. Januar 2021 -> Abrechnung der gesamten Ableseperiode erfolgt mit 16 Prozent bzw. 5 Prozent;
 - Ende des Ablesezeitraums nach dem 31. Dezember 2020 -> Abrechnung erfolgt insgesamt mit 19 Prozent bzw. 7 Prozent; hier ggfs. Zwischenablesung/-abrechnung vereinbaren;
 - Zur Vereinfachung sind in beiden Fällen Aufteilungen nach Zeiträumen möglich.
- **Langfristige Verträge bzw. Verträge über Dauerleistungen** sind ggfs. auf ab dem 1. Januar 2021 geltende Steuersätze anzupassen; gleiches gilt bspw. für Mietdauerrechnungen.
- **Achtung:** die im Rahmen des „Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 geltende **Besteuerung der Restaurationsleistungen** (Verzehr vor Ort) zur Unterstützung der Gastronomie mit dem ermäßigten Steuersatz gilt auch weiterhin (bis 31. Dezember 2020 mit 5% / bis 30. Juni 2021 mit 7%).

Für Fragen zur notwendigen Umstellung stehen wir Ihnen weiterhin sehr gerne zur Verfügung.

Tax

Peter Zimmermann

Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Peter.Zimmermann@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-402

Mobile: +49 162 4398251

Accounting

Anita Bolkovac

Wirtschaftsprüferin · German Public Accountant
Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Anita.Bolkovac@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-201

Mobile: +49 160 7167591

Real Estate

Katja Scherpf

Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Katja.Scherpf@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-100

Mobile: +49 172 6974426

Bookkeeping

Kirstin Neeser

Wirtschaftsprüfer · German Public Accountant
Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Kirstin.Neeser@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-202

Mobile: +49 160 90702981

Web: www.schiffmartini.com

Schiff-Martini & Cie. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Amelia-Mary-Earhart-Straße 8

60549 Frankfurt am Main